

## Ordnung der Wahlen zum Studierendenparlament der Universität Hamburg

Die nachfolgende Ordnung der Wahlen zum Studierendenparlament der Universität Hamburg wurde am 15. Oktober 2015 gemäß § 103 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 HmbHG vom Studierendenparlament der Universität Hamburg beschlossen und am XX XXXXX XXXX gemäß § 103 Absatz 1 Satz 2 HmbHG durch das Präsidium der Universität Hamburg genehmigt.

### Inhalt:

- I. Die Mitglieder des Studierendenparlaments ( §§ 1-3)
- II. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen (§§ 4-8)
- III. Die Wahlhandlung (§§ 9-12)
- IV. Die Stimmentzählung (§§ 13-17)
- V. Die Wahlprüfung (§§ 18-20)
- VI. Änderungen oder Neufassungen (§ 21)
- VI. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

### I.

#### **Die Mitglieder des Studierendenparlaments**

##### § 1 - Wahlfrist und Amtsdauer

(1) Die Wahlen zum Studierendenparlament sollen frühestens im zweiten Vorlesungsmonat eines jeden Wintersemesters beginnen.

(2) entfällt

(3) entfällt

(4) Das Amt der gewählten Mitglieder des Studierendenparlaments beginnt jeweils am 01.04. eines Jahres und endet am 31.03. des folgenden Jahres.

##### § 2 - Zahl der Sitze

Die Zahl der Sitze des Studentenparlaments beträgt 47.

##### § 3 - Nachrückverfahren

(1) Scheidet ein gewähltes Parlamentsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so rückt bis zum Ablauf der Amtszeit die kandidierende Person nach, die entsprechend dem ausscheidenden Parlamentsmitglied die nächsthöhere Stimmenzahl auf der entsprechenden Liste bzw. den nächsthöheren Rang auf der

jeweiligen Liste hat. § 16 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Ist die Liste erschöpft, so bleibt der Platz frei.

### II.

#### **Die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen**

##### § 4 - Vorbereitung und Durchführung der Wahlen

(1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen obliegt dem Präsidium des Studierendenparlaments.

(2) Es wird hierbei durch die Fachschaften unterstützt.

(3) Die Anmeldebögen 1 (Kandidaturbogen); 2 a, b, c, d, e (Gesamtliste) und 3 (Erklärung des Listenverantwortlichen) werden vom Präsidium in der ersten Vorlesungswoche im Oktober im AStA-Kopierraum und im AStA-InfoCafe als Kopiervorlagen ausgelegt und als PDF-Dokumente in geeigneter digitaler Form auf der Präsidiums-Homepage bereitgestellt.

##### § 5 - Wahlhelfende

Das Präsidium des Studierendenparlaments ernennt zur Unterstützung seiner Tätigkeit Wahlhelfende in ausreichender Zahl. Bei der Auswahl der Wahlhelfenden sind möglichst viele Verbände und Gruppen zu beteiligen. Wahlhelfend kann jede Person werden, die wahlberechtigt ist.

##### § 6 - Vorläufige Kandidierendenliste

(1) Das Präsidium des Studierendenparlaments nimmt innerhalb der 46. Kalenderwoche in von ihm dafür zu bestimmenden Zeiten die Kandidaturen an (Ausschlussfrist). Die Frist muss mindestens fünf Vorlesungstage betragen.

(2) Bis zum Fristende aus Absatz 1 müssen folgende Unterlagen beim Präsidium schriftlich eingereicht werden:

Anmeldebögen 1 (Kandidaturbogen);

Anmeldebögen 2 a, b, c, d, e (Gesamtliste);

Anmeldebögen 3 (Erklärung des Listenverantwortlichen)

Auf dem Anmeldebogen 1 sind insbesondere der vollständige Name, die Matrikel-Nummer, aktuelle Adresse und gegebenenfalls die Listenzugehörigkeit beziehungsweise

Einzelkandidatur zu vermerken. Außerdem muss gekennzeichnet sein, ob die kandidierende Person auf einer Gesamtliste oder als Einzelkandidat geführt werden möchte. Auf den Anmeldebögen 2 a, b, c, d, e sind insbesondere die Namen der kandidierenden Personen und die ergänzenden Angaben zu den Personen (§ 7 Abs. 1 S. 3) einzutragen. Auf den Anmeldebögen 2 sind die Namen der Kandidierenden Personen einzutragen. Auf diesen Bögen sind soweit gewünscht zusätzlich die ergänzenden Angaben zu den Personen (gemäß §7 Absatz 1 Satz 3) einzutragen. Auf dem Anmeldebogen 3 sind insbesondere der Name der kandidierenden Liste, Name der / des Listenverantwortlichen, seine/ihre Telefonnummer und E-Mail-Adresse zu vermerken.

(3) Anmeldebögen welche nicht den Anforderungen aus Absatz 2 S. 2-4 entsprechen, nicht datiert und/oder nicht unterschrieben wurden, sind ungültig und werden vom Präsidium nicht angenommen.

(4) Innerhalb der Frist müssen die Kandidaturen entweder für eine Gesamtliste oder für eine Einzelbewerberin oder einen Einzelbewerber angemeldet werden. Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen zum Studierendenparlament wahlberechtigt sein.

(5) Das Präsidium des Studierendenparlaments bestimmt die Reihenfolge der Kandidierendengemeinschaften auf der Kandidierendenliste per Los.

(6) Die Eröffnung der Kandidierendenliste ist rechtzeitig durch geeignete Maßnahmen bekanntzugeben.

(7) Die vorläufige Kandidierendenliste wird nach Ablauf der Frist aus Absatz 1 zwei Tage lang in den Geschäftsräumen des AStA ausgehängt. Während dieser Zeit kann Einspruch gegen die vorläufige Kandidierendenliste beim Präsidium des Studierendenparlaments eingereicht werden.

#### § 7 - Endgültige Kandidierendenliste

(1) Das Präsidium des Studierendenparlaments veröffentlicht zu Beginn der Wahlfrist eine endgültige Kandidierendenliste. Die Kandidierendenliste kann in Form einer Wahlzeitung herausgegeben werden, in der die Kandidierenden die Möglichkeit zur Wahlbegründung haben. In der Kandidierendenliste sollten neben den Namen

jeder kandidierenden Person insbesondere die folgenden Angaben eingetragen werden: Semesterzahl, Studienfächer, Mitgliedschaft in studentischen Vereinigungen und in politischen Parteien und Organisationen, bisherige Ämter in der studentischen Selbstverwaltung.

(2) Auf der ausgelegten Kandidierendenliste ist deutlich sichtbar die Zahl der zu wählenden Parlamentsmitglieder zu vermerken und auf das Verbot, mehr als eine Liste bzw. eine kandidierende Person zu wählen, hinzuweisen.

#### § 8 - Wahlversammlung

(1) Das Präsidium des Studierendenparlaments führt vor Beginn der Wahlfrist eine Wahlversammlung durch.

(2) Die Wahlversammlung soll den Wahlberechtigten die Möglichkeit zur Befragung der kandidierenden Personen geben.

(3) Ort und Zeitpunkt der Wahlversammlung sind vom Studierendenparlament spätestens drei Tage vor der Wahlversammlung öffentlich bekanntzugeben.

(4) Die Wahlversammlung wird durch das Präsidium des Studierendenparlaments geleitet. Es erläutert den Wahlberechtigten die Wahlbestimmungen, soweit dies erforderlich ist. Die Kandidierendenliste soll für die an der Versammlung teilnehmenden Personen sichtbar sein.

(5) Die kandidierenden Personen werden vom Präsidium des Studierendenparlaments in der Reihenfolge der Kandidierendenliste zur Vorstellung und zur Beantwortung von Fragen aus der Wahlversammlung aufgefordert. Die Beantwortung der Fragen liegt im Ermessen der kandidierenden Person.

(6) Die an der Wahlversammlung teilnehmenden Personen können zur Person der Kandidierenden kurze Erklärungen abgeben; das Präsidium kann die Redezeit hierfür beschränken. Werden gegen eine kandidierende Person Vorwürfe erhoben, so ist ihr Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern.

### III. Die Wahlhandlung

#### § 9 - Stimmabgabe

(1) Die Stimmabgabe erfolgt durch Brief- und Urnenwahl. Jede und jeder Studierende hat das Recht, sich für eine der beiden Möglichkeiten der Stimmabgabe zu entscheiden.

(2) Zwischen den Wahlterminen hat das Präsidium mit Unterstützung der Wahlhelfenden für eine sichere Verwahrung der Wahlurnen und der Wahlunterlagen Sorge zu tragen.

(3) Die Stimmabgabe kann grundsätzlich nur unter Angabe der Matrikelnummer erfolgen; bei der Urnenwahl wird die Stimmabgabe zusätzlich im Studierendenausweis kenntlich gemacht.

#### § 10 – Briefwahl

(1) Bis zum 8. Dezember werden Wahlbriefe an alle Studierenden verschickt mit folgendem Inhalt: Eine kurze Selbstdarstellung der Listen, ein Stimmzettel, ein Wahlschein sowie ein Rückumschlag und ein separater Briefumschlag für den Stimmzettel.

(2) Bei Stimmabgabe per Briefwahl wird der ausgefüllte Stimmzettel gemeinsam mit dem Wahlschein an das Präsidium geschickt oder in einer dafür vorgesehenen Briefwahlurne eingeworfen. Die Briefe müssen bis zum ersten Werktag im neuen Jahr einschließlich eingegangen sein.

(3) In der ersten Vorlesungswoche im Januar wird eine Liste der Matrikelnummern derjenigen Studierenden, die bereits gewählt haben, erstellt.

#### § 11 - Urnenwahl

(1) In der zweiten Vorlesungswoche im Januar findet an fünf Werktagen die Urnenwahl statt. Die Urnenwahl kann um maximal fünf Werktage verlängert werden. Über eine Verlängerung entscheidet das Präsidium des Studierendenparlaments einstimmig.

(2) Die Stimmabgabe bei der Urnenwahl erfolgt in vom Präsidium des Studierendenparlaments versiegelten Urnen, die von zwei vom Präsidium bestimmten Helfenden beaufsichtigt werden. Das Präsidium sichert soweit möglich, dass bei der Besetzung die Pluralität gewährleistet ist.

(3) Die Wahlurnen sind an geeigneten Stellen aufzustellen. Auf die Möglichkeit zur Wahl ist durch Aushang oder Zuruf hinzuweisen.

(4) Vor der Stimmabgabe an der Urne prüfen die Helfenden, ob die oder der Studierende bereits bei der Briefwahl ihre oder seine Stimme abgegeben hat. Hierzu wird die Matrikelnummer der oder des Studierenden mit der Liste der Matrikelnummern gemäß §

10 Abs. 2 abgeglichen. Hat die oder der Studierende bereits bei der Briefwahl ihre oder seine Stimme abgegeben, darf sie oder er nicht mehr an der Urne wählen.

(5) Die Stimmabgabe wird in einer für jeden Tag an jeder Urne anzulegenden Liste vermerkt. Auf dieser Liste sind die Matrikelnummern der Studierenden zu vermerken, die die Stimmabgabe vorgenommen haben.

#### § 12 - Eintragungen auf dem Stimmzettel

(1) Die Wahl darf erst nach Schließung der Kandidierendenliste eröffnet werden.

(2) Sämtliche Parlamentsmitglieder werden über Listen gewählt, wobei die wählende Person ihre Stimme entweder der Gesamtliste oder einer bestimmten kandidierenden Person einer Liste geben kann.

(3) Jede wahlberechtigte Person erhält einen Stimmzettel, auf dem sämtliche kandidierenden Personen verzeichnet sind. Es muss deutlich erkennbar sein, welche kandidierende Person für welche Liste kandidiert.

(4) Es darf höchstens eine Liste gewählt werden. Stimmzettel mit Eintragungen für eine Gesamtliste und für eine kandidierende Person derselben Liste werden als Stimme für die kandidierende Person gerechnet.

(5) Ein Stimmzettel ohne Markierung gilt als Wahlbeteiligung mit Stimmenthaltung.

#### § 13 - Wahlüberwachung

Der Ältestenrat kann durch Beschluss jederzeit Einsicht in alle Wahlunterlagen nehmen und an den Sitzungen des Präsidiums des Studierendenparlaments teilnehmen.

### **IV. Die Stimmenauszählung**

#### § 14 - Vornahme der Auszählung

(1) Die gemeinsame Auszählung aller Stimmen wird unter Aufsicht des Präsidiums vorgenommen. Die Wahlhelfenden werden zur Auszählung hinzugezogen. Die Auszählung soll im Anschluss an den letzten Wahltermin erfolgen.

(2) Die Wahlurnen dürfen nur in Gegenwart eines Mitglieds des Präsidiums des Studierendenparlaments geöffnet werden. Enthält eine Urne weniger als 50 Stimmzettel,

so ist sie mit einer anderen Urne zusammenzulegen. Die Auszählung muss sofort nach Öffnung der Wahlurne beginnen. Briefe ohne gültigen Wahlschein sind auszusortieren und werden nicht gezählt.

(3) Bei der Auszählung sind mindestens zwei voneinander unabhängige Zählprotokolle zu führen. Stimmen die Ergebnisse der verschiedenen Protokolle nicht überein, so ist die Auszählung zu wiederholen.

#### § 15 - Ungültige Stimmzettel

Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. er unleserlich ausgefüllt ist,
2. er einen Namen enthält, der nicht auf der Kandidierendenliste steht,
3. der Wille der wählenden Person nicht klar erkennbar ist,
4. mehr als eine kandidierende Person angekreuzt ist.

#### § 16 - Verteilung der Sitze

(1) Die Verteilung der Sitze auf die Listen erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers. Stimmen, die einer bestimmten kandidierenden Person gegeben worden sind, werden für die Liste gewertet.

(2) Innerhalb der Liste wird der Anteil der Stimmen ermittelt, die für die kandidierenden Personen abgegeben worden sind. Die diesem Anteil entsprechende Sitzzahl wird an die kandidierenden Personen mit der höchsten Stimmenzahl vergeben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Rang auf der Liste. Die restlichen Sitze werden an die ersten in der Liste aufgeführten kandidierenden Personen vergeben, die bisher noch keinen Sitz erhalten haben.

#### § 17 - Wahlergebnisse

(1) Das Präsidium des Studierendenparlaments veröffentlicht unverzüglich durch Aushang die Ergebnisse der Wahl.

(2) Wahlergebnisse sind: die Zahl der Wahlberechtigten, die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen, die Zahl der abgegebenen ungültigen Stimmen, die Wahlbeteiligung, die Anzahl der auf die einzelnen Listen entfallenen Stimmen und Sitze und die Namen der einzelnen kandidierenden Personen sowie die Anzahl der auf die einzelnen kandidierenden Personen entfallenen Stimmen.

#### § 18 - Wahlunterlagen

Sämtliche Wahlunterlagen sind nach der Stimmenauszählung zu versiegeln und bis zum 20. Tage nach der Veröffentlichung der Wahlergebnisse aufzubewahren. Am Ende der Anfechtungsfrist sind insbesondere die Listen mit den Matrikelnummern zu vernichten.

### V. Die Wahlprüfung

#### § 19 - Anfechtung der Wahl

(1) Die Gültigkeit der Wahl kann durch eine wahlberechtigte Person innerhalb von sieben Tagen nach der Veröffentlichung der Wahlergebnisse durch Anrufung des Ältestenrats angefochten werden.

(2) Die Anfechtung ist unter Angabe des Anfechtungsgrundes schriftlich beim Präsidium des Studierendenparlaments einzureichen; der rechtzeitige Eingang der Anfechtung bei der Geschäftsstelle des AStA genügt zur Einhaltung der Frist.

(3) Gründe für die Anfechtung können bis zur ersten Sitzung des Ältestenrats, in der über die Anfechtung beraten wird, nachgereicht werden.

#### § 20 - Entscheidung des Ältestenrats

(1) Die Entscheidung des Ältestenrats lautet auf Zurückweisung der Anfechtung oder auf Ungültigkeit der Wahl.

(2) Die für ungültig erklärte Wahl muss wiederholt werden.

(3) Der Ältestenrat teilt seine Entscheidung dem Präsidium des Studierendenparlaments und der anfechtenden Person schriftlich mit.

#### § 21 - Ungültige Wahl

Die Wahl ist insbesondere für ungültig zu erklären, wenn die Durchführung in der Weise fehlerhaft war, dass die Zusammensetzung der Kandidierendenliste oder die Reihenfolge der gewählten kandidierenden Personen hierdurch verändert worden sein kann. Dies ist in der Regel der Fall, wenn

1. die Kandidierendenliste nicht ordnungsgemäß geführt worden ist,
2. die Stimmzettel nicht den Anforderungen des § 11 entsprochen haben.

### VI. Änderungen oder Neufassungen

## § 22 – Änderungen

Änderungen oder Neufassungen der Wahlordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments.

### **VII. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

#### § 23 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie löst die Wahlordnung vom XXXXXXXX (Amtl. Anz. XXXXXXXX) ab. Die Wahlordnung ist gemäß § 108 Absatz 5 Satz 1 HmbHG im Amtlichen Anzeiger (Teil II des Hamburgischen Gesetzes- und Verordnungsblattes) zu veröffentlichen.